

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

24. Jahrgang, Samstag, den 24. Februar 2018, Nummer 2

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst

Mittwoch, 7. März 2018 um 18:00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

Mittwoch, 7. März 2018 um 19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S.289 ff.) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Droyßiger-Zeitzer Forst“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde wird wie folgt beschrieben:

„In Silber eine blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern und Stiel sowie schwarzen Ranken zwischen zwei aus den Außenseiten eines grünen Dreiecks wachsenden, in den Schildrand verschwindenden grünen Nadelbäumen mit schwarzem Stamm; der Dreieck belegt mit einem silbernen konturierten blauen Wellenbalken.“

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist grün weiß (1 : 1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigelegten

Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Verbandsgemeinde. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.“

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder des Kommunalverfassungsgesetzes zuständig ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 11a im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt
8. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Innenausschuss, Bauausschuss sowie den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss

(1) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Verbandsgemeinderates vor.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister. Vorsitzender des Ausschusses ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 – E 6, für Arbeitnehmer im Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 9 (§ 8, Abs. 1, Nr. 4 bleibt davon unberührt) und die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
7. die Vergabe von Bau-, Planungs- und sonstigen Leistungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von über 10.000 Euro bis 50.000 Euro
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,01 Euro bis 25.000,00 Euro.
9. die Genehmigung von Dienstreisen und Weiterbildungen des Verbandsgemeindebürgermeisters, der Verbandsgemeinderäte, der sachkundigen Einwohner sowie die Genehmigung von Freistellung des Verbandsgemeindebürgermeisters.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates.

(4) Der Innenausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Innenausschuss werden nach § 49 Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(5) Der Innenausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
2. Aufgaben nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben
- (6) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Tourismuswerbung und Wirtschaftsförderung
2. Planung, Betrieb und Unterhaltung touristischer Einrichtungen, Sozialeinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde
3. Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
4. Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
5. weitere Angelegenheiten der Bildung und Betreuung im Gebiet der Verbandsgemeinde
6. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
7. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben
- (8) Der Bauausschuss besteht aus sieben Verbandsgemeinderäten. Die dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. In den Ausschuss werden nach § 49, Abs. 3 KVG LSA fünf sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(9) Der Bauausschuss berät insbesondere folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Aufgaben der Flächennutzungsplanung
2. Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen der Verbandsgemeinde
4. Errichtung und Unterhaltung von Straßen und Wegen bei denen die Verbandsgemeinde Baulastträger ist
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes der Verbandsgemeinde im Rahmen seiner Aufgaben

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Verbandsgemeinde bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie des Verbandsgemeindewahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

| | |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| OT Droyßig | - WGH „Central“ Camburger Str. 5 - Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15 - Markt, Bushaltestelle - Hassel 13, an der Bushaltestelle |
| OT Romsdorf | - Kreisstraße 5 |
| OT Stolzenhain | - Stolzenhain 2 |
| OT Weißenborn | - Dorfstraße 42 |
| OT Bergisdorf | - Schulberg 13b |
| OT Großosida | - Am Dorfplatz, Schmale Str. 4 |
| OT Golben | - Bushaltestelle, Golben 10 |
| OT Droßdorf | - Am Gemeindeamt, Schulweg 23 |
| OT Rippicha | - An der Feuerwehr, Gartenweg |
| OT Röden | - Vor Grundstück Röden 3 |
| OT Kuhndorf | - Bushaltestelle gegenüber Hainicher Weg 16 |
| OT Frauenhain | - Frauenhainer Dorfstraße 1 |
| OT Zetzschdorf | - Vor Grundstück Zetzschdorf 7 |
| OT Heuckewalde | - Am Sportlerheim Pölziger Str. 27 |
| OT Loitzschütz | - Am Hirtenplatz, Heuckewalder Str. 21 |
| OT Giebelroth | - Vor Grundstück Giebelroth 13 |
| OT Schellbach | - Am Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a |
| OT Ossig | - gegenüber Johann-Gottlob-Rössler-Str. 49 |
| OT Lonzig | - Feuerwehrgerätehaus Lonziger Hauptstraße 49 |
| OT Kretzschau | - Hauptstraße 36 - rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27 - gegenüber Dorflage 12 |
| OT Näßern | - am Haus Nr. 7 |
| OT Döschwitz | - Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumburger Str. 10 |
| OT Gladitz | - Luckenauer Str. 48 |
| OT Hollsteitz | - Ecke Straßenberg 54/Am Park |
| OT Kirchsteitz | - Döschwitzer Str. 1 - Siedlung 36 |
| OT Grana | - Bergstraße 1 - Alte Schulstraße 23 |

| | |
|---------------------|--------------------------------------------|
| OT Mannsdorf | - Am Teich 21 |
| OT Salsitz | - Alte Dorfstraße 23 |
| Bahnhof Haynsburg | - Nr. 47 |
| OT Kleinosida | - Kleinosidaer Str. 19 |
| OT Bröckau | - Dorfplatz |
| OT Wittgendorf | - Gartenstr. 30 |
| OT Kleinpörthen | - Kleinpörthener Dorfstr. 29 |
| OT Wetterzeube | - Bahnbrücke, Hauptstr. 1 |
| OT Koßweda | - Am Rauschbach 13 |
| OT Dietendorf | - Dietendorf Nr. 20 |
| OT Rossendorf | - Am Sachsenberg 1 |
| OT Pötewitz | - Crossener Str. 15 |
| OT Trebnitz | - Birkenweg 5 |
| OT Schkauditz | - Bushaltestelle, Zeitzer Str. 13 |
| OT Obersiedel | - Obersiedel 1 |
| OT Schleckweda | - Elsterweg 10 |
| OT Breitenbach | - Mittelstr. 23 |
| Schneidemühle | - am Haus 1 |
| OT Schlottweh | - Schlottweh 1 |
| OT Haynsburg | - Burgstraße 10 |
| OT Goßra | - gegenüber Grundstück An der Försterei 19 |
| OT Katersdobersdorf | - Katersdobersdorf 6 |
| OT Sautzschen | - Elsterstraße 16 |
| OT Raba | - Rabaer Dorfstraße 14 |

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann im Forstkurier hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 17 Schriftverkehr der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(1) Der Schriftverkehr der Verbandsgemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig
Der Verbandsgemeindebürgermeister

(2) Handelt die Verbandsgemeinde für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung) wird der Schriftverkehr unter folgendem Briefkopf geführt:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
mit Sitz in Droyßig
Der Verbandsgemeindebürgermeister
handelnd im Namen und im Auftrag der (Name der Mitgliedsgemeinde)

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst vom 09.09.2014 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.06.2016 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeit-

zer Forst wurde durch den Burgenlandkreis am 24.01.2018 (AZ151103/E/52/2018) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den 29.01.2018




Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

beschlossen am 06.12.2017
Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 3)



Schöffenwahl in den Mitgliedsgemeinden

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in der

- Gemeinde Droyßig 5
- Gemeinde Gutenborn 4
- Gemeinde Kretzschau 6
- Gemeinde Schnaudertal 2
- Gemeinde Wetterzeube 4

Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat und der Jugendhilfeausschuss des Burgenlandkreises schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder

gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum 10.04.2018 beim **Fachbereich Bürgerdienste**, Tel.: 034425 414-35 der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst. Ein Formular kann von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Droyßig



Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Droyßig findet am **27. März 2018** um 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Markt 6b in Droyßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
– Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Droyßig vom 22. Januar und 1. Februar 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/2018 Feststellung Mandatsverlust der Gemeinderätin Katja Bahlmann
 Beschluss-Nr.: 03/2018 Maßnahmeplan zur Reduzierung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites

Gemeindevahlleiter der Gemeinde
Droyßig

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat der unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 gewählten Bewerberin auf Grund des Mandatsverlustes (Wegzug) zum 22.01.2018 auf die nächst festgestellte Bewerberin übergegangen ist:

Partei Mandatsverzicht Mandatsannahme durch:
DIE LINKE Bahlmann, Katja -----

Die nächst festgestellte Bewerberin Frau Irmgard Hörig hat das Mandat nicht angenommen, so dass der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Droyßig, 23.01.2018



Köhler
 Gemeindevahlleiter

Schöffen gesucht!

Gesucht werden in der Gemeinde Droyßig 5 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

(Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten.)

Gutenborn



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gutenborn** findet am 13. März 2018 um 18:30 Uhr im Gemeindezentrum in Droßdorf statt.

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn findet am 26. März 2018 um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum in Droßdorf statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde (auch bezüglich des Sitzungsortes).

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 – Telefon: 03441 718793

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GRG/001/2018 Genehmigung über die Annahme von Spenden
 GRG/005/2018 Genehmigung über die Annahme von Spenden

GRG/006/2018 Aufhebung Spendenbeschluss GRG/42/2017
 GRG/002/2018 Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Planung des Um- und Ausbaus der L195, einschließlich der Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt Heuckewalde
 GRG/003/2018 Beschluss zur Billigung und Offenlegung des Planentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.3 der ehemaligen Gemeinde Droßdorf, „Heiners Garten“

Schöffen gesucht!

Gesucht werden in der Gemeinde Gutenborn 4 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

(Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten.)

Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Am Mittwoch, dem 21. März 2018, 18 Uhr findet in der Gaststätte Bergisdorf eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht Vorsitzender
6. Bericht Jagdpächter
7. Bericht Kassenwart
8. Wahl Kassenprüfer
9. Prüfung der Kasse mit Bericht der Kassenprüfer
10. Abstimmung über Verwendung der Jagdpacht

Es wird darauf hingewiesen das eine Auszahlung der Jagdpacht nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, wenn bis zum 31.03.2018 die entsprechende Kontoverbindung des jeweiligen Landeigentümers, schriftlich oder per Mail bei folgenden Adressen eingegangen ist.

Uwe Kämpfe, 06712 Gutenborn, OT Großosida, Schmale Str. 14
 Mail: kaempfe-u@t-online.de

Lutz Pöller, 06712 Gutenborn, Zetzschdorf
 E-Mail: 12 blaeser-poeller@t-online.de

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bergisdorf sind zu dieser Mitgliederversammlung herzlich eingeladen. Ich bitte um Ihre Teilnahme.

gez. Kämpfe

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau** findet am **21. März 2018** um 19:00 Uhr im Sportlerheim Grana statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung –

Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

Schöffen gesucht!

Gesucht werden in der Gemeinde Kretzschau 6 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

(Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten.)

Einladung der Jagdgenossenschaft Döschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Döschwitz lädt hiermit alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) recht herzlich zur

Mitgliederversammlung

für **Freitag, den 23.03.2018 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Zur Weintraube“ nach **Mannsdorf** ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Jagdbericht
6. Diskussion
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung
9. Schlusswort

anschließend gemeinsames Essen

Hinweis:

Der Vorstand erinnert daran, dass Vertretervollmachten grundsätzlich nur mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Berechtigten gültig sind. Die Beglaubigungen können bei der Verbandsgemeinde in Droyßig eingeholt werden.

Zur Auszahlung des Reinertrages bitten wir alle Jagdgenossen, soweit noch nicht geschehen, um Mitteilung der Kontoverbindungen.

R. Körner
Vorsitzender

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Schöffen gesucht!

Gesucht werden in der Gemeinde Schnaudertal 2 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

(Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten.)

Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 26. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Felsenkeller in Breitenbach, Grüner Anger 30** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wetterzeube und
Dienstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in Haynsburg
oder nach Vereinbarung – Telefon: 036693 22225

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2018 Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung – SondNS)

Satzung der Gemeinde Wetterzeube über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindefahrstraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

(Sondernutzungssatzung – SondNS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Straßen der Gemeinde Wetterzeube einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch

die Gemeinde, soweit im Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.:

1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Bagerüste, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
2. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrt) ab einer Breite von 3,00 m bei Baumaßnahmen.
3. Die dauerhafte Anlage von mehr als einer Grundstückszufahrt.
4. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.
5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
7. Werbung mit Lautsprechern.
8. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung von Bauarbeiten.
9. Das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen.
10. Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen.
11. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.
12. Das Aufstellen von Schaukästen.
13. Das „Zur Schaustellen“ von Tieren.
14. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern.
15. Das Aufstellen sowie Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern und Transparenten.
16. Das Aufstellen von Informationstafeln.
17. Das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.
18. Der Aufbruch von öffentlichen Flächen.
19. Die Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
2. Die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
3. Das Aufstellen eines Bagerüsts vor dem Grundstück, sofern ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
4. Das Aufstellen eines Fahrradständers und der Errichtung von Fahrradabstellanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1 Meter frei gehalten wird.
5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten

Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzung ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Droyßig **1 Woche** vor Beginn der Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Anschrift des Antragsteller sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht eigenständig ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
2. den Namen und die Anschrift der Bau ausführenden Firma, wenn diese nicht Antragsteller ist, sowie des Bauleiters oder der für die Sondernutzung verantwortlichen Person;
3. Angaben über den Ort, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

(3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:

- a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
- b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.

(5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(6) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich genehmigungspflichtig.

(7) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (z. B. Havarie MIDEWA). Der Veranlasser hat jedoch das Ordnungsamt und das Straßenverkehrsamt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 6 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde.

Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird stets befristet und auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung der Fahrbahn bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße bewirken, ist das Einvernehmen mit dem Straßenbausträger herzustellen. Ohne dessen Zustimmung kann die Sondernutzungserlaubnis

nicht erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Die Erlaubnis ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur in dem darin enthaltenen festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.

(2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist während der Ausübung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.

(4) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen Sorge zu tragen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird.

Die Gemeinde Wetterzeube ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Wetterzeube für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(7) Das Anbringen von Plakatwerbung bzw. Wahlwerbeplakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen, vorzugsweise mit Kabelbinder aus Kunststoff. Die Verwendung von Klebstoffen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbeplakaten und Wahlwerbeplakaten an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenkreuzungen, sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen, lackierten Masten sowie an Bäumen ist unzulässig.

(8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(9) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht,

anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.

(10) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

§ 8 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwen-

deten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde Wetterzeube haftet nicht für Schäden durch den Sondernutzer.

Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Gemeinde Wetterzeube keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Gemeinde Wetterzeube für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzungserlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können freizustellen.

(4) Die Gemeinde Wetterzeube kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Wetterzeube sind ihr der Versicherungsnachweis und die Prämienquittungen vorzulegen.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage).

(2) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührentarif enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle wird die Gebühr:

1. nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und Gemeingebrauch,
2. nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung im Ermessen von der Gemeinde erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Gemeinde in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.

(5) Die nach den Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im

Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, anteilige Gebühren erhoben, wobei jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet wird.

(6) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach § 11 erhoben.

§ 11

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer
3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung, derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01.01.
- c) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

§ 14

Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid gegenüber dem Gebührenschildner festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15

Gebührenbefreiung und –ermäßigung

(1) Die Gemeinde kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren.

(2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Sofern die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre, kann der Erlass gewährt oder von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

§ 16

Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

III. Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA – bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen – handelt auch wer:

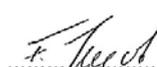
1. eine Sondernutzung räumlich und zeitlich überschreitet oder für die Sondernutzung keine Genehmigung beantragt hat.
 2. entgegen des § 7 (3) Anlagen errichtet die nicht den Sicherheitsanforderungen und der Verkehrssicherheit entsprechen und Schäden am Straßenkörper oder sonstigen Einrichtungen verursachen.
 3. Entgegen des § 7 (4) nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
 4. Entgegen des § 7 (4) S. 2 nicht die Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält.
 5. Entgegen des § 7 (5) die Lage von dem Straßenkörper und ihren Anlagen verändert oder Schäden verursacht.
 6. Entgegen des § 7 (6) die Verkehrssicherungspflicht für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht ausübt.
 7. Entgegen des § 7 (7) Plakate nicht fachgerecht, schadensfrei oder unzulässig anbringt.
 8. Entgegen § 7 (8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen nicht beseitigt.
 9. seiner Pflicht nach § 7 (9) nicht nachkommt oder
 10. nach § 7 (10) den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Sondernutzung nicht wiederherstellt.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 20 StrG LSA, § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) sowie §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetterzeube, den 29.01.2018


Bürgermeister



Anlage 1**Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Wetterzeube**

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit je | Gebührensatz |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Automaten, Schaukästen, Auslagen u.ä. die mehr als 5 v.H oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- und Schaukästen | Anzahl | Jahr | 100,00 € |
| 2. | Baugerüste | je lfd. m | 14 Tage | 2,00 € |
| 3. | Baugeräte, -buden, -stoffe, -schutt, Arbeitswagen und -geräte, Baumaschinen sowie sonstige Lagerung von Gegenständen | je m ² | ab 2. Tag | 2,00 € |
| 4. | Aufgrabung am öffentlichen Verkehrsgrund | je m | Tag | 2,00 € |
| 5. | Gehwegüberfahrten oder andere Überfahrten (Baustellenzufahrten) mit einer Breite von mehr als 3,00 m | je Zufahrt | Tag | 1,00 € |
| 6. | Container und Wechselbehälter | Anzahl | 14 Tage | 26,00 € |
| 7. | Tribünen und Podeste, Informationsstände | Anzahl | Tag | 10,00 € |
| 8. | Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher | | | |
| 8.1 | Fahrzeuge ohne Lautsprecher | Anzahl | Tag | 20,00 € |
| 8.2 | Fahrzeuge mit Lautsprecher | Anzahl | Tag | 40,00 € |
| 9. | Plakatständer mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken | Anzahl | Tag | 0,50 € |
| 10. | Plakatierung mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken und e. V. der Gemeinde Wetterzeube | | | |
| 11.1 | Plakate bis zu 0,50 m (DIN A1) | bis 20 Stück | 14 Tage | 5,00 € |
| 12. | Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern | Anzahl | Woche | 30,00 € |
| 13. | Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer | je m | Jahr | 1,50 € |
| 14. | Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme politischen und religiösen Zwecken und e. V. der Gemeinde Wetterzeube | pro Person | Tag | 15,00 € |
| 15. | Aufstellen von Verkaufs- und Imbißständen | Anzahl | Tag | 2,50 € |
| 16. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen | bis 5 m bis 10 m bis 20 m bis 50 m bis 100 m bis 200 m ab 200 m | Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr Jahr | 10,00 € 15,00 € 25,00 € 65,00 € 125,00 € 250,00 € 400,00 € |
| 17. | „Zur Schau Stellen“ von Tieren | je m | Tag | 3,00 € |
| 18. | Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist eine nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung, den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene Gebühr zu erheben. | | | |

Schöffen gesucht!

Gesucht werden in der Gemeinde Wetterzeube 4 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zeitz und Landgericht Halle als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

(Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten.)

2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jäger
5. Auszahlung der Jagdpacht
6. Diskussion

Schumann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung der Jagdgenossenschaft Wetterzeube

Wir laden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Flächen) zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 17.03.2018 um 14:00 Uhr in die Gaststätte nach Dietendorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung

